

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 1232-00

Stuttgart, 26.03.2015

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>SÖS und LINKE Fraktionsgemeinschaft</b>
Datum 19.05.2014
Betreff Kontrolle und Durchsetzung des Tierschutzes auf dem Wasen-Gelände

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu Frage 1: Welche tierschutzrechtlichen Auflagen werden den Beschickern seitens der Stadt auferlegt? Gehören hierzu: Regelmäßige Pausen in Verbindung mit Futter- und Wasser-Aufnahme, sowie Richtungswechsel für die Tiere?

Jeder Ponyreitbetrieb, der auf dem Cannstatter Wasen gastiert, muss u. a. im Besitz einer gültigen tierschutzrechtlichen Erlaubnis sein. Diese bundesweit geltenden sog. „§ 11 Erlaubnisse“ werden von den jeweils zuständigen Behörden mit entsprechenden Auflagen versehen. Einer der beiden regelmäßig auf dem Wasen gastierenden Betriebe ist im Besitz einer im Jahr 2013 erneuerten Erlaubnis, die in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 116 „Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) bereits vorbeugend 19 Auflagen enthält, die die meisten möglichen kritischen Punkte abdeckt. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung von regelmäßigen Pausen in Verbindung mit Futter- und Wasseraufnahme. Verstöße gegen diese Auflagen und Nebenbestimmungen wurden bei Kontrollen des Betriebes auf dem Cannstatter Wasen nicht festgestellt. Da sich im Verlauf der letzten Jahre die Erkenntnisse zur artgerechten Pferdehaltung erweitert haben und manche früher praktizierte Haltungsformen nicht mehr als tiergerecht eingestuft werden, wurde einem anderen Betrieb aufgrund einer amtstierärztlichen Kontrolle auf dem Wasen eine Auflage zur Art seiner Aufstallungsform erteilt. Diese wird seither eingehalten.

Zu Frage 2: Wie werden diese Auflagen kontrolliert und wie häufig finden Kontrollen vor Ort statt? Wurden hierbei in der Vergangenheit Mängel identifiziert und falls ja, mit welcher Konsequenz?

Die Ponyreitbetriebe werden bei jedem Aufenthalt mindestens einmal, meist öfter, amtstierärztlich überprüft. Dabei werden die Tiere, ihre Unterbringung, die Futtermittelvorräte, die Ausrüstung (z. B. Tränkevorrichtung, Zaum- und Sattelzeug etc.) sowohl im Stallbereich wie auch auf der Reitbahn in Augenschein genommen. Des Weiteren werden die zugehörigen erforderlichen Dokumente kontrolliert.

Bei der Bearbeitung einer vor wenigen Jahren mit einer Videoaufnahme begleiteten Beschwerde einer Tierrechtsorganisation, die beim Amt für öffentliche Ordnung einging, wurde zusätzlich ein sehr erfahrener Fachtierarzt für Pferde hinzugezogen. Dieser bestätigte die amtstierärztliche Einschätzung, dass die Tiere beider anwesender Ponyreitbetriebe in altersgemäß gutem Zustand waren und sich kein Hinweis auf Leiden oder Schäden ergab, die auf den Einsatz der Tiere in diesen Betrieben zurückzuführen waren. An der von den Beschwerdeführern bemängelten Ausrüstung waren nur minimale Mängel festzustellen, die umgehend abgestellt wurden und die bis zu diesem Zeitpunkt keine nachweislich negativen Auswirkungen auf die Tiere gehabt hatten.

Gravierende Beanstandungen / Missstände in den Tierhaltungen, die so geartet waren, dass sie als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden mussten oder einen Widerruf der § 11 Erlaubnisse begründen würden, sind bisher nicht festgestellt worden. Grundsätzlich wurden und werden festgestellte Mängel jeweils unter Fristsetzung zur Beseitigung angeordnet und deren Beseitigung überwacht, wie bei jeder anderen Tierhaltung auch.

Zu Frage 3: Sieht die Verwaltung eine rechtssichere Möglichkeit, wahlweise über verschärfte Auflagen, über die städtische Veranstaltungsgesellschaft in Stuttgart oder sonstige Instrumente wie eine Satzung oder Pachtverträge Beschicker mit Tieren grundsätzlich auf dem Wasen-Festplatz auszuschließen? Wir verweisen hierzu auf ein Kurzgutachten von Dr. Christoph Maisack, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, vom Oktober 2013 mit der Bitte um Stellungnahme.

Das zitierte Kurzgutachten von Dr. Christoph Maisack, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, vom 14. Oktober 2013 bezieht sich auf Zirkusbetriebe, die Wildtiere mitführen. Dazu ist festzustellen, dass der Stuttgarter Gemeinderat bereits im Oktober 2010 beschlossen hat, dass die Stadtverwaltung Stuttgart ab dem 01.01.2011 Zirkusbetrieben mit Wildtieren keine „städtischen Festplätze“ und „sonstigen städtischen Flächen“ mehr überlässt. Ausnahmen gelten entsprechend der bisherigen Vergabepaxis lediglich für den Festplatz „Cannstatter Wasen“. Hierzu wird auf die Begründung der GRDs 652/2010 verwiesen.

Der tierschutzrechtliche Ansatz, diese Beschicker aufgrund tierschutzwidriger Tierhaltung an der Teilnahme generell auszuschließen, ist für eine sachlich gerechtfertigte Begründung nicht ausreichend. Maßgebend ist das Tierschutzgesetz (TierSchG) des Bundes. Dieses regelt bundeseinheitlich, dass u. a. für die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren und für gewerbliche Reitbetriebe eine Erlaubnis erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen der Sachkunde und der Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie stationäre und mobile Haltungseinrichtungen, die eine den Grundsätzen des TierSchG entsprechende Tierhaltung gewährleisten. Letzteres ist ggf. durch tierartspezifische Auflagen zur Haltung der Tiere sicherzustellen.

Das TierschG sieht kein generelles Verbot insbesondere für diese Form von Reitbetrieben vor. Die amtlichen „Zirkusleitlinien“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) konkretisieren die Anforderungen aus § 2 TierschG im Allgemeinen. Diese haben jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter, ebenso wenig wie die Vorgaben des Merkblattes Nr. 116.

Im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraums kann der Veranstalter (dies ist nach Gewerberecht die Landeshauptstadt Stuttgart) festlegen, welche Arten von Unternehmen und Angeboten er bei den beiden Festen zulassen will. Das Ponyreiten wird von den Besuchern des Volks- und des Frühlingsfestes gut angenommen und trägt somit zu einem attraktiven und vielfältigen Angebot bei diesen beiden Traditionsfesten bei. Da auch die tierschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, was durch laufende Kontrollen gewährleistet wird, besteht derzeit kein Anlass, den Gestaltungswillen dergestalt auszuüben, Ponyreit-Unternehmen nicht mehr zuzulassen.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>